Auswärtiges Amt

Geschäftszeichen: 703-701 AM 01 allg.

Rundnote Nr. 13/2014

Verbalnote

Das Auswärtige Amt begrüßt die Diplomatischen Vertretungen und beehrt sich, die Diplomatischen Vertretungen aus gegebenem Anlass auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amts können volljährige Kinder nur dann als Familienangehörige im Sinne der Wiener Übereinkommens über Diplomatische und Konsularische Beziehungen anerkannt werden und sich somit gemeinsam mit dem Entsandten während dessen Tätigkeit in Deutschland aufhalten, sofern sie

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
ledig sind,
für die Zeit ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland in häuslicher Gemeinschaft mit dem Entsandten leben und
wirtschaftlich von diesem abhängig sind.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen war bereits in der Vergangenheit bei Beantragung von Protokollausweisen für volljährige Kinder von dem Bediensteten zu bestätigen (siehe auch Protokollrichtlinien 2013, Kapitel 4).

Das Auswärtige Amt erlaubt sich, die Botschaften höflich darum zu ersuchen, den Protokollausweisanträgen diese Bestätigung ab sofort ausschließlich in Form des als Anlage beigefügten Formulars beizufügen. Andere Erklärungen können aus technischen Gründen nicht mehr akzeptiert werden.

Das Auswärtige Amt bittet die diplomatischen Vertretungen, diese Rundnote allen berufskonsularischen Vertretungen zur Kenntnis zu geben und benutzt diesen Anlass, die Diplomatischen Vertretungen erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die diplomatischen Vertretungen erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 16. Juni 2014

AUSWÄRTIGES AMT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 258

An alle
Diplomatischen Vertretungen
in der Bundesrepublik Deutschland